

## Die Berufsunfähigkeitsversicherung

### Fairsicherung®

die Marke der unverwechselbaren  
Beratung und Betreuung  
für Versicherungen und Finanzen

"Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, (voraussichtlich dauernd) außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung (ein Teil der Versicherer spricht von Fähigkeiten und Kenntnissen) ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht."

Soweit eine gängige Definition der Versicherer zur Berufsunfähigkeit.

### Wer benötigt eine Berufsunfähigkeitsversicherung?

Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß mittlerweile rund 20 % der Erwerbstätigen vor Erreichen der Altersrente auf Dauer oder vorübergehend berufsunfähig werden, ist die These erlaubt, daß eigentlich niemand auf entsprechenden Versicherungsschutz verzichten sollte.

Das vor allem vor dem Hintergrund, daß es aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Berufsunfähigkeitsrenten mehr zu erwarten gibt. Seit der Rentenreform zum 1.1.2001 haben die bis dahin noch nicht Vierzigjährigen nur noch einen Anspruch auf sogenannte Erwerbsminderungsrenten. Die werden aber nur dann voll gezahlt, wenn die Betroffenen weniger als drei Stunden einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Die Älteren erhalten aus Gründen des Vertrauensschutzes die halbe Erwerbsminderungsrente, wenn sie ihren Beruf nur noch weniger als sechs Stunden täglich ausüben können!

Für **Selbständige** war es schon immer wichtig, sich um dieses Risiko zu kümmern, dennoch gibt es einige Berufsgruppen, die dieses Problem dennoch nicht gebührend ernst genommen haben, nämlich die, die über

an sich gute Versorgungswerke (Ärzte, Architekten etc.) verfügen. Hier gibt es vor allem deshalb Lücken im Berufsunfähigkeitsschutz, weil im Falle einer Berufsunfähigkeit die Tätigkeit **vollständig aufgeben**, um eine Rente zu erhalten.

Auch **Beamte** sollten für diesen Fall vorbeugen und eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen, die gleichzeitig eine besondere „Dienstfähigkeitsklausel“ enthält, die – verkürzt gesagt – Dienstunfähigkeit mit Berufsunfähigkeit gleichstellt.

### **Berufsunfähigkeitsversicherung oder Unfallversicherung?**

Viele sind der Meinung, daß eine Berufsunfähigkeitsversicherung (im folgenden BU-Versicherung genannt) dann überflüssig sei, wenn eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde. Wir halten diese These für falsch!

Erleiden Sie infolge eines Unfalls (**Krankheiten sind nicht versichert!**) eine Verletzung, die Sie ganz oder teilweise zum Invaliden werden läßt, erhalten Sie über die Unfallversicherung anhand einer sog. Gliedertaxe eine einmalige Entschädigung, mit der Sie bis zur Erreichung Ihres Altersruhegeldes über die Runden kommen müssen.

Selbst vermeintlich hohe Entschädigungszahlungen reichen häufig nicht aus. Unterstellt, Sie werden im Alter von 35 Jahren infolge eines Unfalls zu 50 % Invalide und erhalten eine Entschädigung aus Ihrer Unfallversicherung von beispielsweise 50.000,- Euro, so dürfte dieser Betrag kaum ausreichen, Ihren bisherigen Lebensstandard bis zum Erreichen der Altersrente auch nur annähernd aufrechtzuerhalten.

Haben Sie statt dessen eine BU-Versicherung abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz nicht nur bei Berufsunfähigkeit durch Unfall, sondern auch durch Krankheit. Der Berufsunfähigkeits-Versicherer zahlt Ihnen eine bei Vertragsabschluß vereinbarte **Monatsrente** über eine fest vereinbarte Laufzeit, mit der Sie wesentlich besser kalkulieren können als mit einer Einmalzahlung.

Die **Unfallversicherung** ist eine empfehlenswerte Ergänzung zur BU-Versicherung für die Abdeckung von hohen Einmalkosten. Mit dem Zahlungsbetrag können beispielsweise besondere Krankenhauskosten, der Umbau der Wohnung (rollstuhlgerechtes Bad oder Küche), die Kosten für ein behindertengerechtes Auto oder eine Behindertenrolltreppe innerhalb des Hauses bezahlt werden.

Personen, die eine BU-Versicherung beantragt haben, diese aber wegen ihrer schlechten gesundheitlichen Verhältnisse nicht bekamen, können auf eine Unfallversicherung zurückgreifen. Ferner ist die Unfallversicherung für diejenigen sinnvoll, welche die doch recht hohen Beiträge zur BU-Versicherung nicht bezahlen wollen oder können. Zu bedenken ist

gleichwohl, daß nur in weniger als 10 % aller Berufsunfähigkeitsfälle eine Berufsunfähigkeit durch einen Unfall ausgelöst wird!

Mittlerweile bieten viele Gesellschaften Unfallversicherungsverträge auch mit **Unfallrenten** an. Damit wird diese Absicherung zu einer wirklich guten Ergänzung des BU-Schutzes.

Es gäbe aber auch andere Möglichkeiten, die allerdings dennoch nicht unbedingt echte Alternativen darstellen:

Die **“Dread Disease”** Versicherung, die nur beim Eintritt bestimmter schwerer Erkrankungen greift und dann eine vorher vereinbarte Versicherungssumme leistet. In vielen Fällen ist eine solche Absicherung sinnvoll, bietet aber selten einen langfristigen Schutz. Daher ist auch sie eher eine Ergänzung der BU-Versicherung.

Die sogenannte **“Grundfähigkeitsversicherung”** leistet ähnlich der BU Rentenzahlungen in den Fällen wo bestimmte Grundfähigkeiten (Sitzen, Treppensteigen, Autofahren u.a.m.) nicht mehr durchgeführt werden können. Häufig wird das u.E: an den Bereich der Pflegebedürftigkeit gehen und so kann man auch hier nicht von einem vollwertigen Ersatz sprechen.

### **Ab welchem Grad der Berufsunfähigkeit zahlt der private Berufsunfähigkeits-Versicherer?**

Ab einer Berufsunfähigkeit von 50 % erhalten Sie die volle vereinbarte Rente (übrigens werden der Berufsunfähigkeitsgrad und der Unfall-Invaliditätsgrad nach völlig unterschiedlichen Gesichtspunkten festgelegt und haben nichts miteinander gemein).

Wenn Sie eine sog. Beitragsbefreiung (s. unten) vereinbart haben, wird auch eine mit dem Vertrag gekoppelte Lebens- bzw. private Rentenversicherung von weiteren Beitragszahlungen befreit. Liegt der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 %, erhalten Sie keine Leistungen.

Alternativ bieten manche Versicherer die Möglichkeit, ab einer Berufsunfähigkeit von 25 % eine dem Grad Ihrer Berufsunfähigkeit entsprechende Rente zu erhalten (über 75 % BU erhalten Sie dann die volle Rente). Man kann darüber streiten, welche Vereinbarung die sinnvollere ist. Wir empfehlen, von Ausnahmen abgesehen, die 50 %-Regelung.

### **Wartezeiten**

Ein wesentlicher Vorteil einer privaten BU-Versicherung liegt in der Tatsache, daß Sie spätestens ab der ersten Beitragszahlung in vollem Umfang versichert sind. Manche Versicherer gewähren über die sog. vorläufige Deckung sogar schon ab Eingang des Antrages Versicherungsschutz.

Bei den gesetzlichen Versicherern besteht hingegen in der Regel erst nach fünfjähriger Mitgliedschaft ein Leistungsanspruch.

Zu beachten ist, daß viele Versicherer in ihren Bedingungen eine obligatorische Karenzzeit festgelegt haben, die im Regelfall 6 Monate beträgt: Es besteht zwar sofort nach dem Vertragsabschluß Versicherungsschutz, die Rentenzahlung beginnt aber erst 6 Monate nach dem Eintritt der BU. Sie können allerdings auch BU-Versicherungen ohne Karenzzeit abschließen, wodurch der Beitrag zur Versicherung etwas steigt oder mit längeren Karenzzeiten, was die Beitragszahlung reduziert.

### **Beitragsbefreiung**

Falls Sie berufsunfähig werden und der Versicherer die vereinbarte Rente zahlt, werden Sie von der Verpflichtung weiterer Beitragszahlungen befreit. Sollten Sie eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, gilt das gleichzeitig für eine mit dem Vertrag verbundene Lebens- bzw. private Rentenversicherung.

Selbst wenn Sie, im umgekehrten Fall, eine Lebens- oder Rentenversicherung ohne BU-Rente abgeschlossen haben, können Sie für den Fall der Berufsunfähigkeit eine Beitragsbefreiung für den Lebensversicherungs- bzw. Rentenversicherungsvertrag vereinbaren. Für diese Zusatzvereinbarungen müssen Sie allerdings im Regelfall einen Beitragszuschlag zahlen.

Bedenken Sie, daß Sie im Falle einer Berufsunfähigkeit normalerweise ohnehin mit weniger Geld als bisher auskommen müssen. Jetzt noch Beiträge für die BU-Versicherung oder gar für die Altersversorgung aufzubringen, ist häufig nicht möglich, wodurch Sie insbesondere Ihre Altersversorgung ins Wanken bringen. Haben Sie einen Vertrag mit Beitragsbefreiung abgeschlossen, können Sie in diesem Punkt ohne Sorge sein. Wir halten daher den Einschluß der Beitragsbefreiung für ein absolutes Muß!

### **Separate Berufsunfähigkeitsversicherung oder Kombination mit einer Lebens-/privaten Rentenversicherung?**

Grundsätzlich bieten Versicherer vier Varianten an, zu denen die Berufsunfähigkeit versichert werden kann:

1. als Separate (oder auch "Solo"-) Berufsunfähigkeitsversicherung
2. in Kombination mit einer Risikolebensversicherung
3. in Kombination mit einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung
4. in Kombination mit einer Fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung

Bei den Varianten unter c) und d) spricht man auch von Kombinationslösungen. Hier wird neben der Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit Kapital angespart.

Falsch ist die Vermutung, eine Kombinationsvariante sei günstiger als eine der Risikovarianten, da man im Falle von a) und b) ja nichts vom eingezahlten Beitrag zurückbekomme (falls man nicht berufsunfähig wird) – im Fall von c) und d) erhält man ja in jedem Fall am Ende eine Kapitalzahlung.

Richtig ist, daß bei der Kombinationsvariante für den Schutz der Berufsunfähigkeit ein Teilbetrag verwandt wird und der Rest in die Kapitalbildung fließt (Merke: man bekommt nichts umsonst!).

Am besten verdeutlicht man sich die "Investition" für den Fall der Berufsunfähigkeit am Beispiel der Solo-BU, indem man seine Einzahlungen addiert und der Leistung im Falle der Berufsunfähigkeit die man dann vom Versicherer erhält gegenüberstellt.

Beispiel (stark vereinfacht !): Eine 30jährige Frau schließt eine BU-Versicherung mit Laufzeit bis Alter 60 und einer monatlichen BU-Rente in Höhe von € 1000.- ab. Monatliche Prämie hierfür: € 45,-.

Gesamteinzahlungen =  $(12 \times 45 \times 30)$  16.200.-

Würde die Frau nach 15 Jahren berufsunfähig so müßte der Versicherer  $(12 \times 1000 \times 15 \text{ Jahre}) = € 180.000,-$  an die Versicherte auszahlen.

Demnach benötigt der Versicherer für den Beispielfall ca. 10 Personen, die nicht berufsunfähig werden

(Alle Zahlen oben ohne Diskontierung, ohne Zinseffekte und ohne Berücksichtigung von Dynamiken auf der Beitragsseite und im Leistungsfall)

Kombinationslösung (d.h. in Kombination mit einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung – auch fondsgebunden)

Vorteil der Kombinationslösung: Im Fall der Berufsunfähigkeit erhalten Sie nicht nur die Berufsunfähigkeitsrente sondern werden "beitragsfrei" gestellt, d.h. die Gesellschaft übernimmt die Beitragszahlung für die Lebens-/Rentenversicherung; somit ist die Anschlußfinanzierung /-versorgung sichergestellt, da das Kapital dann z.B. ab Alter 60/65 zu Verfügung steht.

**Zu beachten ist in diesem Fall:** Sofern Sie eine Kombinationslösung wie oben wählen und finanziell (kurz- oder längerfristig) die Beiträge nicht

mehr aufbringen möchten oder können (dies kann aus rein ökonomischen Gründen der Fall sein, aber auch aus Gründen, daß Sie die monatlichen Beiträge alternativ zu Investitionen -privat oder geschäftlich - benötigen) ruht oder erlischt der BU-Schutz (in einigen Fällen sind auch Umstellungen denkbar, allerdings nicht bei allen Anbietern) !

Vorteil eines Splitting bzw. des separaten Abschlusses der Berufsunfähigkeit: Sie können sich für den jeweiligen Bereich den günstigsten Anbieter aussuchen ("Rosinen-Picken") und sind insofern flexibel, daß Sie die Beitragszahlung (aus welchen Gründen auch immer, z.B. finanzieller Engpaß, Immobilienerwerb etc.) für die Berufsunfähigkeit jederzeit fortführen können.

### **Eine Reduktion des Beitrages in der Kombination kann zu einer Reduktion der Berufsunfähigkeitsrente führen!**

Ob nun eine Kombination mit einer Lebens-, privaten Renten- oder Risikolebensversicherung gewählt werden sollte, ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die wir in einem persönlichen Gespräch erörtern sollten.

### **Versicherungsbedingungen**

Versicherungsbedingungen mußten bisher vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigt werden. Diese sogenannte Bedingungsaufsicht ist im Rahmen der europäischen Harmonisierung entfallen, was einen erheblichen Nachteil im Verbraucherschutz bedeutet.

Nun bleibt es dem Kunden überlassen, die Spreu vom Weizen zu trennen und den guten vom schlechten Versicherer zu unterscheiden. Besonders bei der BU-Versicherung ist es enorm wichtig, den "richtigen" Versicherungsumfang zu erhalten. Einige Versicherer heben sich wohltuend vom übrigen Markt ab, indem sie ihre Bedingungen verbraucherfreundlicher gestalten.

Die Erkenntnis lautet daher: **Der Preis allein darf nicht das entscheidende Kriterium für die Wahl des Berufsunfähigkeitsversicherers sein.**

Es macht schon einen Unterschied aus, ob Berufsunfähigkeit seitens des Versicherers anerkannt wird "...wenn eine sechsmonatige Arbeitsunfähigkeit vorliegt und in diesem Fall rückwirkend geleistet wird !" oder (Standardbedingungen) "...erst nach Meldung; ..... wenn zusätzlich ein ärztliches Attest die voraussichtliche Dauer der Berufsunfähigkeit auf drei Jahre bescheinigt ..... und dann ab dem siebten Monat die Leistungspflicht eintritt".

Oder ob der Versicherer durch eigene Ärzte Sie zu irgendwelchen Mitwirkungspflichten (Arztanordnungsklausel) bzw. zu bestimmten Therapieformen oder Behandlungen quasi "zwingen" kann.

Sehr gute Bedingungen beinhalten z.B. auch den

- generellen Verzicht auf Beitragsanpassungen und
- den Verzicht auf die abstrakte Verweisung (bei bestimmten Personengruppen/Berufen/erreichtem Alter oder sogar generell)
- Stundung der Beiträge bis zur Entscheidung über die Leistung
- Leistung auch bei verspäteter Meldung
- Leistung auch dann von Beginn an
- Regeln zur möglichen Ergänzung und Aufstockung der versicherten Leistung in besonderen Fällen (Heirat, Kind usw.)

War es bislang möglich, eine Person auf Tätigkeiten zu verweisen, die Sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben können, so geschah dieses unabhängig von der Tatsache, ob die Person tatsächlich diese Tätigkeit ausüben konnte (also auch unabhängig vom Arbeitsmarkt, regionaler Möglichkeiten etc.).

Diese Verweisungsmöglichkeit ist nun bei vielen Versicherern nicht mehr gegeben. Nur eine konkrete Verweisbarkeit ist denkbar. Konkret bedeutet hier: Sie entscheiden sich (freiwillig) eine Tätigkeit aufzunehmen und erzielen hiermit ein vergleichbar hohes Einkommen.

Dann, und nur dann, kann Sie der Versicherer auf die tatsächlich von Ihnen ausgeübte Tätigkeit verweisen ! Die Entscheidung ob und ggf. welche Tätigkeit Sie nach Feststellung der BU aufnehmen liegt somit allein bei Ihnen !!

### **Möchten Sie mehr wissen?**

Sie haben gesehen, das Thema ist sehr komplex, das hier festgehaltene nur ein Teil der wichtigen Dinge und das vereinfacht die Entscheidung nicht. Bitte rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

**0201 810 999 0 oder email an [info@fairrat.de](mailto:info@fairrat.de)**

**Die Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Trotzdem kann für Inhalt und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden. Dies betrifft insbesondere gesetzliche Bestimmungen.**

© Friedel Rohde, Berlin und Verbund der Fairsicherungsläden e.G., Pantaleonsmühlengasse 36, 50676 Köln, Tel: 0221 310800 Februar 1999; Peter Sollmann, Essen 9/2002 und 5/2003; 8/2010

Nachdruck, Fotokopieren, EDV-Verarbeitung etc., auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Sie finden uns auch im Internet: [www.fairrat.de](http://www.fairrat.de)® oder [www.fairsicherung.de](http://www.fairsicherung.de)